

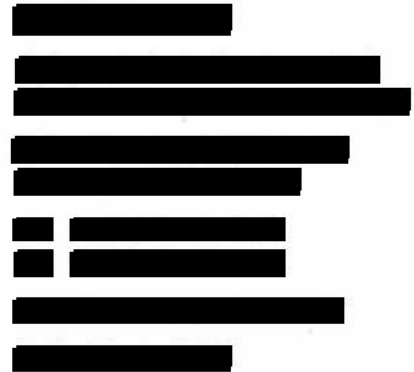


Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sören Pellmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



**Schriftliche Frage im Juni 2022**

**Arbeitsnummer 194**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juni 2022

Arbeitsnummer 194

Frage Nr. 194:

Plant die Bundesregierung eine Regelung zu veranlassen, die dafür Sorge trägt, dass Kinder aus Hartz-IV-Familien, die ein 9-Euro Ticket als Schülerfahrkarte nutzen, nicht als Personen behandelt werden, bei denen eine "ungerechtfertigte Bereicherung gegenüber Nicht-Leistungsbeziehenden" vorliegt (<https://www.stern.de/politik/9-euro-ticket--hartz-iv-familien-sollen-geld-zurueckzahlen-31951660.html>) und daher keine Aufforderung zur Rückerstattung des Differenzbetrages zu den Kosten des regulären Schülertickets notwendig wird, und wenn nein, wie soll eine Ungleichbehandlung der vorgenannten Personengruppe aufgrund einer unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen Bundesagenturen verhindert werden?

Antwort:

Leistungen für Schülerfahrkarten nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) werden im Rahmen des sogenannten Bildungspakets erbracht. Für die Umsetzung zuständig sind Kommunen und Kreise; die Aufsicht obliegt den Ländern. Dies gilt auch, wenn das Bildungspaket innerhalb solcher Jobcenter erbracht wird, die als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune vor Ort organisiert sind. Eine verbindliche Auslegung der zu Grunde liegenden rechtlichen Bestimmungen durch die Bundesregierung ist insofern nicht möglich. Frau Staatssekretärin Gebers hat jedoch in einem Schreiben vom 15. Juni 2022 gegenüber den für das SGB II zuständigen Obersten Landesbehörden dafür geworben, eine Differenz zwischen bereits erbrachten Schülerbeförderungsleistungen und dem 9-Euro-Ticket wegen der unterschiedlichen Zweckausrichtung und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand nicht zurückzufordern.